

6. Verrechnung und Abtretung durch den Kunden

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem VERKÄUFER oder BOB zu verrechnen. Dieses Verrechnungsverbot gilt auch im Falle von Konkurs oder im Nachlassverfahren des VERKÄUFERS oder BOB. Der Kunde darf Forderungen gegenüber BOB nicht an Dritte abtreten.

7. Outsourcing, Übertragung und Abtretung durch den VERKÄUFER

- a. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der VERKÄUFER den Finanzierungsvertrag gesamthaft, einschliesslich aller oder einzelner Rechte und Pflichten sowie die daraus entstandenen Rechte und Sicherheiten, auf Gruppengesellschaften der BOB (d.h. von BOB direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften oder unter gemeinsamer Kontrolle stehende Gesellschaften) und/oder Drittparteien im In- und Ausland übertragen bzw. abtreten kann (z.B. zu Inkassozwecken, Verbriefung oder Auslagerung). Der VERKÄUFER und BOB dürfen die Kundendaten diesen Gruppengesellschaften und/oder Drittparteien zu diesem Zweck zugänglich machen.
- b. Der Kunde willigt ein, dass jede Forderung bei welcher der Kunde mit einer Ratenzahlung mehr als 90 Tage in Verzug ist an den VERKÄUFER zurückzediert werden kann.
- c. Der Kunde willigt ein, dass BOB in- und ausländische BOB Gruppengesellschaften sowie Gesellschaften ausserhalb der Gruppe zur Erfüllung von Leistungen im Zusammenhang mit der Kundenbetreuung und anderen mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehende Dienstleistungen, wie z.B. Call Center, Inkassodienstleister, Agenturen oder IT-Sicherheit und Systemsteuerung, beiziehen kann (VERKÄUFERgesellschaften; zur Datenverarbeitung vgl. Ziff. 8 unten).

8. Datenverarbeitung

- a. Der VERKÄUFER und BOB verpflichten sich, die über ihre Kunden erhobenen Daten (d.h. Kundenname, Kundenvorname, Adresse, Geburtsdatum, bei Kunden ohne Schweizer Pass: Niederlassungsbewilligung C, "KUNDENDATEN") sorgfältig zu bearbeiten und die Bestimmungen der einschlägigen Datenschutz-Gesetzgebung einzuhalten.
- b. Der Kunde willigt ein, dass der VERKÄUFER Kundendaten an BOB weitergeben kann.
- c. Der Kunde willigt ein, dass der VERKÄUFER sowie BOB und andere in- und ausländische BOB Gruppengesellschaften im nachfolgend genannten Rahmen KUNDENDATEN erheben, speichern und bearbeiten:
 - i) zur vertrags- und gesetzeskonformen Abwicklung und Erfüllung des Finanzierungsvertrages (inkl. Inkasso);
 - ii) zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden;
 - iii) zur Pflege der Kundenbeziehung;
 - iv) für Marketingzwecke und -analysen;
 - v) zur Entwicklung und Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebots; sowie
 - vi) zur Erhöhung der IT-Sicherheit.
- d. Der Kunde willigt überdies ein, dass der VERKÄUFER sowie BOB und andere in- und ausländische Gruppengesellschaften in dem in Ziffer c definierten Rahmen KUNDENDATEN zur Erhebung, Speicherung und Bearbeitung transferieren darf zu und von:
 - i) anderen in- und ausländischen Gruppengesellschaften; und
 - ii) in- und ausländischen Personen, d.h. Gesellschaften und natürliche Personen ausserhalb der Gruppe, die für Gruppengesellschaften Leistungen erbringen.

In beiden Fällen ist auch ein Datentransfer ins Ausland möglich. Es wird in jedem Fall vertraglich sichergestellt, dass keine über den konkreten Auftrag hinausgehende Verwendung der KUNDENDATEN durch die beauftragten Personen (Gesellschaften und natürliche Personen) stattfindet und diese die Daten weder für sich verwenden, noch Dritten bekannt geben. Überdies trifft der VERKÄUFER technische und organisatorische Massnahmen, die geeignet sind, die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten bei solchen Datentransfers sicherzustellen.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Finanzierungsvertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Der Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus dem Finanzierungsvertrag ist Zürich, sofern die gesetzlichen Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

Gelesen und einverstanden:

Ort / Datum:

Unterschrift Kunde:
